
Richtlinien Modulprüfungen, Bachelorarbeit und Diplomnoten

(Vom 27. August 2013)

Der Rektor und die Prorektorin Ausbildung der PHSZ,

gestützt auf die § 17 und § 18 des Studien- und Prüfungsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013

beschliessen:

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

¹ Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Regel mit je einer Modulprüfung abgeschlossen. Ausnahmen bilden die Proseminare (in denen die Inhalte der zu begleitenden Vorlesung bearbeitet und vertieft werden), die Begleitseminare sowie die fachdidaktischen Ateliers (s.u.).

² Die Ausgestaltung der Modulprüfungen orientiert sich am „Konzept für selbstgesteuertes Lernen mit digitalen Medien an der PH Schwyz“ und am Studienheft „Beurteilungskultur an der PH Schwyz“.

³ Die Inhalte und die Kriterien für die Beurteilung werden von den Dozierenden bestimmt.

⁴ Die Ausbildungsleitung setzt eine Prüfungskommission ein, die aus vier bis acht Mitgliedern besteht. Ihr gehören der Rektor, die Prorektorin Ausbildung, Vertretungen der Fachbereichsleitungen sowie die Leiterin Kanzlei (mit beratender Stimme) an. Sie erwahrt die Bewertungen der Modulprüfungen und der Bachelorarbeitsnoten und entscheidet über die Diplomnoten und das Erteilen des entsprechenden Lehrdiploms.

§ 2 Fachdidaktische/Fachwissenschaftliche und Erziehungswissenschaftliche Studien

¹ Die Dozierenden sind frei in der Gestaltung der Modulprüfungen und deren Wiederholungen. Es sind Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich. Als Grundlagen gelten die Formen schriftlicher, mündlicher und praktischer Modulprüfungen, die im Studienheft „Beurteilungskultur Leitfaden“ beschrieben sind.¹

² Die Modulprüfung zum Abschluss der Grossmodulvariante, die aus Vorlesung und Seminar besteht, kann aus zwei Elementen bestehen, in denen das Grundlagenwissen aus der Vorlesung wesentlichen Raum einnimmt.

³ Umfasst eine Modulprüfung zwei Elemente, wird eine Gesamtnote in Form einer Durchschnittsnote festgelegt.

⁴ Die Dozierenden können bezüglich Zeitpunkt der Durchführung und Inhalt der Modulprüfung Varianten anbieten.

⁵ Werden Modulprüfungen erst nach Abschluss des Semesters durchgeführt, legt die Ausbildungsleitung die Zeiträume fest, in denen diese stattfinden können.

⁶ Form, Beschreibung und Zeitpunkt der Modulprüfung werden vor Semesterbeginn schriftlich bekannt gemacht (Formular „Beschreibung Modulprüfung“).

⁷ Die Beurteilungskriterien für Modulprüfungen werden im Vorfeld schriftlich zur Kenntnis gebracht. Das Anspruchsniveau orientiert sich an den im Studienheft „Beurteilungskultur“ dargestellten Qualitätskriterien.

⁸ Allfällige Hilfsmittel bei Modulprüfungen werden vom verantwortlichen Dozierenden festgelegt.

3.01

⁹ Pro- und Begleitseminare werden nicht mit Modulprüfungen abgeschlossen, sondern mit „erfüllt“ quittiert, sofern der oder die Studierende die Präsenzregelung eingehalten hat und die Aufgaben für das Selbststudium erfüllt wurden. Andernfalls gilt das Pro- oder Begleitseminar als „nicht erfüllt“ und muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

¹⁰ Fachdidaktische Ateliers werden mit „erfüllt“ beurteilt, wenn mindestens ein fachdidaktisches Atelier pro Fach besucht wurde. Andernfalls werden sie mit „nicht erfüllt“ bewertet.

¹¹ Die Ausbildungsleitung definiert den Wiederholungsprüfungszeitraum, in der Regel sind dies die Wochen 7-8 und 36-37. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Über eine Verschiebung entscheidet die Ausbildungsleitung.⁸

¹² Bei nicht bestandenen Modulen können die Dozierenden in begründeten Fällen von einer Wiederholung der gesamten Prüfung absehen und stattdessen eine Nachbesserung einfordern.⁸ In diesem Fall wird bei einer Note unter 4 oder dem Prädikat „nicht erfüllt“ der Zusatz „mit Nachbesserung“ gesetzt und das entsprechende Formular ausgefüllt. Die Modulprüfung ist nicht bestanden, der Student/die Studentin erhält aber die Möglichkeit, das Modul früher abschließen zu können. Die Option der Nachbesserung besteht nur nach dem 1. Versuch. Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung.²

¹³ Wenn Studierende die Modulprüfung zweimal nicht bestanden haben und somit das Modul nicht bestanden haben, bestimmt der Dozent/die Dozentin, ob das Modul nochmals besucht oder lediglich die Modulprüfung wiederholt werden muss. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt zum ordentlichen Termin des Modulabschlusses.^{2 8}

¹⁴ Wenn die Modulprüfung bestanden wurde, die Präsenz aber nicht erfüllt wurde, entscheidet der/die Dozierende, ob im Folgejahr die fehlenden Präsenzteile oder das Modul als Ganzes zu besuchen ist.²

¹⁵ Die Diplomnote in den einzelnen FWDS, die im Basisstudium studiert wurden, setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Note eines Grossmoduls (doppelt gewichtet) und eines zusätzlichen Seminars oder, falls kein Grossmodul vorhanden ist, aus dem Durchschnitt der Noten von 3 Seminaren.

¹⁶ Die Diplomnote für das in der Vertiefung studierte FWDS sowie für die drei Kernfächer setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Note eines Grossmoduls (doppelt gewichtet) und zwei zusätzlichen Seminaren oder, falls kein Grossmodul vorhanden ist, aus den Modulprüfungsnoten von 4 Seminaren.

¹⁷ Welche Modulnoten diplomrelevant sind, legen die Fachverantwortlichen in Absprache mit der Ausbildungsleitung fest.

¹⁸ Die Gewichtung richtet sich nach dem Workload:

bis Studienjahrgang 15:

- 1 Seminar = 2 CP → einfach gewichtet
- FWDS: (z.B.) VL + Proseminar = 4 CP → doppelt gewichtet
- EWS: (z.B.) VL + Seminar = 5 CP → zweieinhalbfach gewichtet oder VL + Proseminar + Seminar = 6CP → dreifach gewichtet

ab Studienjahrgang 16⁶

- 1 Seminar = 2 CP → einfach gewichtet
- FWDS: (z.B.) VL + Proseminar = 3 CP → eineinhalbfach gewichtet
- EWS: (z.B.) VL + Seminar = 4 CP → zweifach gewichtet oder VL + Proseminar + Seminar = 5 CP → zweieinhalbfach gewichtet

¹⁹ Für Studierende mit Austauschsemester gilt eine angepasste Liste der diplom-relevanten Module. Bei Studierenden, die von einer anderen Pädagogischen Hochschule an die PHSZ wechseln, kann die Prorektorin Ausbildung individuelle Entscheide für die Errechnung der Endnote fällen.

²⁰ Fehlen Studierende ohne zwingenden Grund und ohne rechtzeitige Abmeldung bei einer Modulprüfung, gilt diese als nicht bestanden. Desgleichen gilt für zu späte Abgaben von schriftlichen Prüfungsarbeiten.⁸

§ 3 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit wird von einem/einer dafür qualifizierten Dozierenden (s. „Richtlinien Betreuung Bachelorarbeiten“) betreut und mit einer Letter-Note gemäss ECTS und einem schriftlichen Gutachten beurteilt.

² Die Beurteilung und das Gutachten werden von einem Experten aus der vom Rektor bestimmten Expertengruppe der PH Schwyz überprüft.

³ Sind sich Betreuer und Experte bezüglich des Bestehens der Bachelorarbeit nicht einig oder weicht die Bewertung um mehr als 1 Letter-Note ab, suchen sie im Gespräch eine Lösung. Kann keine Lösung gefunden werden, wird ein zweiter vom Rektorat bestimmter Gutachter beigezogen. Spricht sich der 2. Gutachter auch für die Ablehnung aus, so ist die Arbeit nicht bestanden. Nimmt er die Arbeit an, so wird die Note einvernehmlich zwischen dem Betreuer (erster Gutachter) und dem zweiten Gutachter sowie dem Experten festgelegt.

⁴ Die Bachelorarbeit kann als Partnerarbeit verfasst werden, gemäss den von der Ausbildungsleitung erlassenen Regelungen im Leitfaden Bachelorarbeit.

⁵ Es gibt jährlich ein festgelegter Abgabetermin für das Einreichen der Bachelorarbeit.⁸

⁶ Wird eine Bachelorarbeit mit einer Qualifikation unter E beurteilt, ist sie nicht bestanden und muss wiederholt werden. Die neue Arbeit kann frühestens zum Abgabetermin des nächsten Studienjahrgangs eingereicht werden.

⁷ Die Bewertung FX ermöglicht, dass Nachbesserungen vorgenommen werden. Der Termin für die Abgabe der nachgebesserten Bachelorarbeit liegt im Wiederholungsprüfungszeitraum.⁸

⁸ Eine Nachbesserung gilt immer als Wiederholung.

⁹ Die Präsentation der Bachelorarbeit erfolgt gemäss dem von der Ausbildungsleitung erlassenen Merkblatt.

§ 4 Berufspraktische Studien

A) Allgemeines zu den Berufspraktischen Studien

¹ Die Beurteilungskriterien für alle Berufspraktischen Studien werden von der Leitung Berufspraktische Studien in Absprache mit der Ausbildungsleitung festgelegt. Sie richten sich nach den im Studienheft „Professionsstandards“ beschriebenen Standards und werden den Studierenden zu Beginn ihres Studiums schriftlich mitgeteilt.

² Ein Praktikum kann immer nur dann angetreten werden, wenn das jeweils davorliegende bestanden wurde.²

³ Wird eine Praxisphase ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Krankheit oder Unfall abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden bzw. nicht erfüllt und muss wiederholt werden.

3.01

⁴ Wer aufgrund eines zwingenden Grundes eine Praxisphase abbricht, hat unverzüglich den Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.

⁵ Die Ausbildungsleitung entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen.

⁶ Muss ein Praktikum auf Grund von mangelnder Vorbereitung des/der Studierenden oder wegen Unzumutbarkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder für die Praxislehrkraft abgebrochen werden, so gilt das Praktikum als nicht erfüllt bzw. als nicht bestanden.

B) Erste Praxisphase

⁷ Die erste Phase umfasst zehn wöchentliche Praxishalbtage (Einführungspraktikum I) und drei Wochen Praktikum (Einführungspraktikum II) innerhalb der gewählten Zielstufe. Im Anschluss an das Einführungspraktikum II erfolgt die Eignungsabklärung.

Einführungspraktikum I

⁸ Das Einführungspraktikum I (Halbtagespraktikum) wird mit „erfüllt/nicht erfüllt“ beurteilt. Die Beurteilung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Beurteilung der Praxislehrperson
- Beurteilung des Mentors/der Mentorin
- Selbsteinschätzung der/des Studierenden

⁹ Der Mentor/die Mentorin besucht die/den Studierende/n in der Regel einmal.

¹⁰ Die abschliessende Beurteilung wird durch die/den Mentor/in vorgenommen.

¹¹ Wird das Einführungspraktikum I mit "nicht erfüllt" beurteilt, muss der/die Studierende dieses Praxisgefäss und das Seminar "Einführung ins didaktische Denken und Handeln" wiederholen.

Einführungspraktikum II

¹² Das Einführungspraktikum II (Blockpraktikum) wird mit einer Note beurteilt. Die Beurteilung basiert auf den gleichen Elementen wie die Beurteilung des Einführungspraktikums I.

¹³ Der Mentor/die Mentorin besucht die/den Studierende/n in der Regel zweimal.

¹⁴ Die abschliessende Beurteilung wird durch den/die Mentor/in vorgenommen.

¹⁵ Wird das Einführungspraktikum II mit schlechter als Note 4 beurteilt, muss der/die Studierende das Einführungspraktikum I und II sowie das Seminar "Einführung ins didaktische Denken und Handeln" wiederholen.

Berufseignungsabklärung

¹⁶ Die Berufseignungsabklärung basiert auf der Beurteilung der Praktika im 1. Studienjahr (Einführungspraktikum I und II). Die Eignung wird gemäss § 13 des Studien- und Prüfungsreglements mit „Berufseignung vorhanden“ resp. „Berufseignung nicht vorhanden“ beurteilt.

¹⁷ Folgende Kompetenzbereiche werden bei der Berufseignungsabklärung berücksichtigt:

- Unterrichtskompetenz (zielorientierte Planung, Umsetzung der Planung im Unterricht, Praxistransfer, Klassenführung, Auftreten vor der Klasse, adressatengerechte Sprache, Wahrnehmung sozialer Interaktion in der Klasse, Reflexionsfähigkeit)
- Selbst- und Sozialkompetenz (Engagement, Berufsmotivation, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Interesse, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit)

Die Kernkompetenzen werden auf einer Skala zwischen ++ und - - bewertet.

¹⁸ Grundlagen der Eignungsabklärung:

- Beobachtungsbogen und Leistungsbeurteilung der Praxislehrpersonen aus dem Einführungspraktikum I und II
- Stellungnahme zu den Kernkompetenzen der Praxislehrperson aus dem Einführungspraktikum II
- Beobachtungsbogen und Leistungsbeurteilung der Mentorin/des Mentors aus dem Einführungspraktikum I und II
- Beobachtungsbogen und Leistungsbeurteilung der/des Studierenden (Selbsteinschätzung)
- Beurteilung der Kernkompetenzen der Mentorin/des Mentors gemäss Formular Berufseignungsabklärung (Einführungspraktikum I und II).

¹⁹ Der/die Mentor/in führt mit dem/der Studierenden ein Auswertungsgespräch durch, in dem die Eignung besprochen und beurteilt wird (s. Formular „Berufseignungsabklärung“). Die abschliessende Beurteilung wird durch die Mentorin/den Mentor vorgenommen. Auf Wunsch der Beteiligten kann die Fachbereichsleitung Berufspraktische Studien in den Prozess der Berufseignungsabklärung eingezogen werden. Diese kann wiederum die Ausbildungsleitung hinzuziehen.

²⁰ Wenn Studierende die Eignungsabklärung nicht bestehen, müssen alle drei Elemente (Einführungspraktikum I und II sowie das Seminar "Einführung ins didaktische Denken und Handeln") wiederholt werden.

C) Zweite Praxisphase

Fachpraktikum

²¹ Das vierwöchige Fachpraktikum stellt die zweite Praxisphase dar. Es wird mit einer Note beurteilt. Die Beurteilung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Beurteilung der Praxislehrperson
- Beurteilung des Mentors/der Mentorin
- Selbsteinschätzung der/des Studierenden

²² Der Mentor/die Mentorin besucht die/den Studierende/n ein- bis zweimal.

²³ Die abschliessende Beurteilung wird durch die/den Mentoren/in vorgenommen.

3.01

D) Dritte Praxisphase

²⁴ Das Langzeitpraktikum (LZP), die Begleitseminare und das Berufspraktikum bilden zusammen die dritte Praxisphase. Die Berufspraktische Bachelorprüfung findet im Rahmen des Berufspraktikums statt.

Langzeitpraktikum und Berufspraktikum

²⁵ Das Langzeitpraktikum (LZP) und das Berufspraktikum werden jeweils mit einer Note beurteilt. Die Beurteilung beider Praktika basiert auf folgenden Grundlagen:

- Beurteilung der Praxislehrperson
- Beurteilung des Mentors/der Mentorin
- Selbsteinschätzung der/des Studierenden

²⁶ Der Mentor/die Mentorin besucht die/den Studierende/n im LZP in der Regel zweimal und im Berufspraktikum einmal.

²⁷ Die abschliessende Beurteilung wird durch den Mentoren/die Mentorin vorgenommen.

²⁸ Das LZP sowie die Begleitseminare und Fachdidaktischen Ateliers im 5. Semester bilden eine Einheit. Wenn das LZP abgebrochen wird, werden auch die Begleitseminare und die fachdidaktischen Ateliers abgebrochen. Beides kann wiederholt werden. Wird das LZP mit einer ungenügenden Note beurteilt, müssen bei Wiederholung des LZP auch die Begleitseminare und die Fachdidaktischen Ateliers des 5. Semesters wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Durchführungszeitraum LZP des nachfolgenden Studienjahrgangs statt. Wenn das LZP bestanden wird, jedoch ein oder mehrere Begleitseminare oder die Fachdidaktischen Ateliers mit dem Prädikat nicht erfüllt beurteilt werden, müssen nur die nicht bestandenen Module wiederholt werden.⁴

²⁹ Das Begleitseminar im 6. Semester und das Berufspraktikum bilden keine Einheit. Das bedeutet, dass das Begleitseminar im 6. Semester besucht werden kann, auch wenn das Berufspraktikum nicht bestanden worden ist.⁴

E) Schlussnote Berufspraktische Studien¹

³⁰ Für die Bildung der Schlussnote müssen (gemäss §20 des Studien- und Prüfungsreglements der PHSZ) sowohl das Berufspraktikum als auch die Diplomalektion bestanden worden sein. Die Schlussnote der Berufspraktischen Studien setzt sich gemäss § 18 des Studien- und Prüfungsreglements wie folgt zusammen:

- 1/3: Note aus dem Berufspraktikum
- 2/3: Note der Diplomalektion

³¹ Die Mentorin/der Mentor nimmt die Diplomalektion zusammen mit einer/einem Experten/in ab.

§ 5 Fremdsprachzertifikate und Fremdsprachaufenthalte

¹ Gemäss Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz (22. Februar 2013) §20 Studienabschluss und Diplomierung sind für den Studienabschluss resp. für die Diplomierung im Studiengang Primarstufe pro studierter Fremdsprache ein Sprachzertifikat auf C1-Niveau vorzuweisen (Französisch: DALF C1; Englisch: CAE, IELTS oder Pearson Test).

² Zu Beginn des 1. Semesters findet eine B2-Prüfung statt für jene Studierenden, die kein C1-Zertifikat vorlegen können (Ausnahme: Studierende mit bestandener B2-Prüfung im Vorbereitungskurs). Es handelt sich um eine PHSZ-interne Sprachkompetenzprüfung in allen Fertigkeiten. Studierende mit offiziellem B2-Zertifikat nehmen an der Prüfung im Sinne einer aktuellen Standortbestimmung teil. Das B2-Zertifikat muss bis spätestens 15. August vor dem 3. Semester auf der Kanzlei eingereicht sein, andernfalls muss das Studium unterbrochen werden. Eine Fortsetzung des Studiums ist möglich, sobald der B2-Nachweis erbracht wurde⁵.

³ Wer das offizielle Sprachzertifikat C1 nicht erlangt hat, jedoch in einem der Zertifikatstests eine Minimalpunktzahl erreicht hat (DALF C1: 45 Punkte, CAE: 176 Punkte, IELTS: 6,5 Punkte, PTE: 47 Punkte)^{6, 8}, kann anstelle des Nachweises eines Sprachzertifikats eine hochschulinterne mündliche Prüfung absolvieren.

⁴ Die mündliche Prüfung orientiert sich an den Anforderungen des Fremdsprachenunterrichts der Primarschule. Sie wird gemeinsam von der PH Zug, der PH Luzern und der PH Schwyz in Luzern (PH) angeboten; die Prüfungsfragen müssen von den Examinierenden der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 200. Die Anmeldung erfolgt via Homepage PHSZ resp. PH Luzern. Die Prüfung kann einmalig wiederholt werden.

⁵ Ist die mündliche Prüfung bestanden und sind keine weiteren Studienleistungen offen, wird das Lehrdiplom erteilt.

⁶ Studierende, die bis zur Diplomierung kein Sprachzertifikat vorweisen können oder die mündliche Fremdsprachprüfung nicht bestanden haben und/oder den Fremdsprachaufenthalt nicht im erforderlichen Masse absolviert haben, erhalten anstelle des Diploms eine Semesterbestätigung. Sie haben max. 7 Jahre ab Studienbeginn (d.h. bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres) Zeit, das Sprachzertifikat und/oder den Nachweis des Fremdsprachaufenthaltes nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt ihr formelles Recht, ein Bachelor-Diplom und damit ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom der PHSZ zu erlangen.

3.01

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.^{3 5 7 9}

¹ Änderungen vom 15. Februar 2014

² Neu eingefügt am 15. Februar 2014

³ Änderungen und Ergänzungen vom 15. Februar 2014 rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft getreten, Ergänzungen vom 1. April 2015 rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft getreten

⁴ Neu eingefügt am 1. April 2015

⁵ Die Ergänzungen vom 1. April 2015 treten auf den 1. August 2015 in Kraft.

⁶ Neu eingefügt am 24. Mai 2016

⁷ Die Ergänzungen vom 24. Mai 2016 treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

⁸ Neu eingefügt am 21. Juli 2017 (Rektoratsbeschluss)

⁹ Die Ergänzungen vom 21. Juli 2017 treten auf den 1. August 2017 in Kraft.